

UNTERSTÜTZUNGSVEREIN
HAUZENBERG
GEGRÜNDET 1857



SATZUNG

Stand: 24. April 2022

§1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Unterstützungsverein Hauzenberg“. Er ist Nachfolger des im Jahre 1857 gegründeten Gesellenvereins, der sich ab 1898 als Sterbekassenverein des Arbeiter- und Unterstützungsvereins Hauzenberg bezeichnete.
2. Sitz des Vereins ist 94051 Hauzenberg.
Der Sitz der Geschäftsführung wird vom Ausschuss des Vereins festgesetzt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Unterstützungsvereins Hauzenberg ist es, nach dem Ableben eines Vereinsmitglieds den Hinterbliebenen bei der Bestreitung der Beerdigungskosten sowie der momentanen Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Gewährung des Sterbegeldes zu unterstützen. Der Erfüllung dieser Aufgabe stehen alle weiteren Verpflichtungen nach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. des Monats, in der die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) abgehalten wird und endet mit dem letzten Tag des Vormonats der nächsten Hauptversammlung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Vereinsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vereinsvermögen den in §2 Nr 1. festgelegten Ziel dient. Ausgaben, die darüber hinaus beschlossen werden, sind sorgfältig einzuordnen und abzuwägen. Gesellschaftliche Zusammenkünfte sind ausdrücklich nicht Ziel des Vereins und nur dann zulässig, wenn diese dem Vorteil des Vereins dienen. Mitgliedergewinnung sind als Teil der Vereinsziele zu sehen und ist zu forcieren.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen Personen sein, unabhängig von Geschlecht, Wohnort, Religion, Staatsangehörigkeit, Gesundheitszustand und sonstigen Faktoren, sofern die bürgerlichen Ehrenrechte belegt sind. Ausnahmen davon hat der Ausschuss mit einfacher Mehrheit zu bestimmen. Zwingend nötig ist ein deutsches oder europäisches Girokonto, das die Zahlungsströme zwischen Verein und Mitglied ohne Aufwand möglich macht.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Die Vorstandschaft kann die Annahme des Antrags auch ohne Bekanntgabe von Gründen ablehnen. Die endgültige Aufnahme als Vereinsmitglied ist nach vollständiger Bezahlung einer möglichen Aufnahmegebühr bzw. der ersten Begleichung der Beiträge/Sterbegelder erfolgt. Eine Mitgliedskarte kann zusätzlich ausgegeben werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes nach den Bestimmungen des § 3 aufgenommene Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Handlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge auf Mitgliedsversammlungen zu stellen. Die Mitglieder stehen grundsätzlich bereit, Ehrenämter im Verein zu übernehmen.
2. Langjährige Mitgliedschaft im Unterstützungsverein Hauzenberg soll anerkannt werden. Mögliche Jubiläumsszuweisungen und den Turnus der Ehrungen werden durch den Ausschuss im Leistungskatalog festgelegt. Tradierte Ansprüche aus der Vergangenheit bestehen nicht.
3. Alle Mitglieder haben uneingeschränkt Anspruch auf die satzungs- und beschlussmäßig festgesetzten Leistungen des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahlungen des vom Ausschuss festgesetzten Beitrags und der Sterbegelder (geregelt im Leistungskatalog) zu leisten. Weitere Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen nicht. Alle zusätzlichen Angebote des Vereins sind freiwillig und optional.
2. Jedes Mitglied stellt sicher, dass die Einhebung von Beiträgen/Sterbegeldern reibungslos durch Einzug von einem deutschen bzw. europäischen Girokonto erfolgen kann. Es werden ausnahmslos bargeldlose Zahlungen akzeptiert. Ist der reibungslose Zahlungsverkehr nicht gewährleistet, so erstattet das Mitglied bei Verschulden die angefallenen Kosten, wie beispielsweise Rücklastschriftgebühren der Bank des Mitglieds. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, angemessene Verwaltungsgebühren für den zusätzlichen Aufwand vom Mitglied zu verlangen, bspw. Portokosten.
3. Die jeweils gültigen Zahlungsverpflichtungen werden im Rahmen des jährlich durch den Ausschuss zu prüfenden Leistungskatalogs festgelegt und sind jeweils für ein Geschäftsjahr gültig. Der Leistungskatalog wird auf der Mitgliederversammlung stets verlesen sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist somit jederzeit einsehbar.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen. Ein Austritt kann einmal pro Jahr zur Generalversammlung erfolgen. Die Beiträge / Sterbegelder sind auch nach Anzeige des Austritts bis zum Ablauf des Geschäftsjahres weiterhin zu entrichten.

2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn
 - a) eine Zuwiderhandlung gegen die in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke vorliegt.
 - b) ungebührliches Betragen gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsführung, dem Ausschuss oder einzelnen Mitglieder vorliegt. In diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Beratung über einen Ausschluss.
 - c) fällige Mitgliedsbeiträge/Sterbegelder nicht beglichen werden. Dies ist nach der dritten Beitragsmahnung der Fall.
 - d) die Einhebung der Beiträge/Sterbegelder bargeldlos nicht mehr sichergestellt werden kann bzw. im vertretbaren Verwaltungsaufwand durchführbar ist.
3. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung an die nächstfolgende Ausschussversammlung einzulegen durch eine beim Vorstand einzureichende schriftliche Erklärung. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Folgen des Ausscheidens

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, verliert es mit diesem Zeitpunkt jeden Anspruch an den Verein. Sterbegelder werden nicht ausgezahlt, auch nicht anteilig. Die bisher geleisteten Beiträge/Sterbegelder verbleiben beim Verein. Ebenso besteht kein Anspruch auf Ehrungen oder andere Zuweisungen.

Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit die erneute Mitgliedschaft im Verein beantragen, sofern die jeweils gültigen Aufnahmebedingungen zum Zeitpunkt des Antrags erfüllt sind. Das Mitglied wird mit der erneuten Aufnahme als Neu-Mitglied betrachtet, frühere Mitgliedschaften werden nicht kumuliert. Für die Berechnung der Auszahlungen bzw. Ehrungen wird der letzte Aufnahmezeitpunkt als Basis genommen.

§ 8 Leistungen des Vereins

1. Der Verein leistet ausschließlich nach dem Ableben eines Mitglieds ohne Betrachtung der Todesart das Sterbegeld, dessen Höhe zum Zeitpunkt des Todes gültig ist. Die Auszahlung findet zeitnah zum Todesfall, frühestens aber am Tage der Bestattung statt. Der Sterbefall ist der Geschäftsführung glaubhaft zu belegen. Im Zweifel wird die Auszahlung bis zur Belegung zurückgehalten. Es wird auf das Konto überwiesen, von dem die letzte erfolgreiche Beitragseinhebung stattfand. Dies erfolgt ohne weitere rechtliche Überprüfung. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Eventuelle Außenstände werden von der Auszahlungssumme abgezogen.
2. Von der satzungsgemäßen Auszahlung auf das festgelegte Konto kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine Ausnahme muss gegenüber der Geschäftsführung unmittelbar und in jedem Fall vor Auszahlung glaubhaft belegt werden, zum Beispiel durch direkte Überweisung des Sterbegeldes an das betreuende Bestattungsinstitut, Änderung des Auszahlungskonto durch Beleg der Vormundschaft, Betreuungsvollmacht oder Erbschaftsnachweis. Eine Barauszahlung ist auch in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Geschäftsführung handelt in solchen Fällen in treuem Glauben.

3. Es wird bei Beerdigungen in Raum der Pfarrei Hauzenberg eine Beteiligung des Vereins an der Trauerfeier angestrebt. Nach Möglichkeit wird eine Abordnung des Vereins mit Fahensektion teilnehmen. Darauf besteht allerdings kein Anspruch. Findet die Trauerfeier außerhalb der Pfarrei Hauzenberg statt, ist weder eine Teilnahme oder Leistungen außerhalb der Entrichtung des Sterbegeldes vorgesehen.
4. Für jedes Mitglied, das in der Pfarrei Hauzenberg beigesetzt wird, wird ein Betrag zur Grabpflege ausbezahlt. Die Höhe des Zuschusses zur Grabpflege wird jährlich festgelegt. Bei Begräbnissen außerhalb der Pfarrei Hauzenberg entfallen diese Leistungen ersatzlos.
5. Sämtliche Leistungen des Vereins richten sich nach der finanziellen Lage des Vereins und werden in der Gesamtheit als Leistungskatalogs einmal jährlich vom Ausschuss vor der Generalversammlung überprüft und ggf. angepasst. Der jeweilige aktuelle Status wird auf der Generalversammlung verlesen und hat ab Beginn des neuen Geschäftsjahres Gültigkeit. Eine unterjährige Änderung ist nicht vorgesehen, sollte eine Änderung dennoch unterjährig nötig sein, bedarf dies einen einstimmigen Beschluss des Ausschusses und wird unmittelbar nach Beschlussfassung gültig. Der aktuelle Leistungskatalog wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, sodass sich jedes Mitglied über seine Ansprüche des Vereins jederzeit informieren kann.

§ 9 Die Finanzierung des Vereins

1. Grundsätzlich ist die Finanzierung des Vereins darauf ausgerichtet, das Vermögen des Vereins zum Wohle der aktuellen und künftigen Mitglieder zu verwalten und das in §2 Abs. 1 festgelegte Vereinsziel auf Dauer sicherzustellen. Der gesamte Vorstand hat alle Ausgaben und Maßnahmen auf Vereinbarkeit mit dem Vereinsziel zu prüfen.
2. Die Finanzierung der Ausgaben zur Sicherstellung des Vereinszieles erfolgt in erster Linie über Beiträge/Sterbegelder der Mitglieder. Auf Vorschlag der Geschäftsführung können auch Maßnahmen am Kapitalmarkt zur Wertsicherung des Kapitals durchgeführt werden. Diese sind sorgsam und risikoarm zu wählen. Kapitalmarktanlagen werden nur getätigt, sofern die Zahlungsfähigkeit auch ohne den für die Anlagen vorgesehenen Betrag nach belegbaren Voraus-Berechnungen für fünf Jahre sichergestellt ist. Zudem dürfen ausschließlich Finanzmittel aus den Rücklagen des Vereins für einen solchen Zweck verwendet werden. Kapitalanlagen bedürfen einen einstimmigen Beschluss des Vorstands.
3. Sämtliche Finanztransaktionen dürfen ausschließlich bargeldlos und beleghaft erfolgen.

§ 10 Die Führung des Vereins

Die Führung des Vereins übernimmt die Mitgliedsversammlung, der Ausschuss und die Vorstandschaft.

§ 11 Mitgliedsversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliedsversammlung vom Vorstand einzuberufen. Dazu reicht ein öffentlicher Aushang und sofern möglich eine redaktionelle Mitteilung über lokale Medien.
2. In der Versammlung legt der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab und erstattet den Geschäftsbericht.
3. Die Versammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die die Prüfung der Kasse mindestens einmal jährlich anhand der Unterlagen, die von der Geschäftsführung aufbereitet werden, prüfen. Der Kassenprüfbericht ist auf der Mitgliedsversammlung vorzutragen. Falls einer der Kassenprüfer während der Periode sein Amt niederlegt oder nicht mehr ausführen kann, bestimmt der Ausschuss einen Ersatz, der bis zur nächsten ordentlichen Wahl diese Aufgabe übernimmt. Eine Neuwahl ist nicht erforderlich.
4. Die Mitgliedsversammlung genehmigt oder verweigert die Zustimmung zur Geschäftsführung, erteilt oder verweigert die Entlastung der Vorstandsmitglieder, wählt den Vorstand sowie die Beisitzer zum Ausschuss auf vier Jahre und nimmt Satzungsänderungen vor.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen zum Verein, deren Erledigung vom Ausschuss an die Versammlung übertragen wird.
6. Jeder, der zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglied des Unterstützungsverein Hauzenberg ist, ist berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Bevollmächtigung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Bei einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch einen der Vorstände jederzeit einberufen werden.
2. Eine Einberufung erfolgt außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt, wenn es das dringende Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Drittel des Ausschusses dies verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von höchstens vier Wochen nach Einforderung erfolgen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorstandsgremium und Geschäftsführung.
2. Das Vorstandsgremium leitet Sitzungen und vertritt den Verein nach außen. Das Gremium besteht aus mindestens zwei, höchstens aber vier Mitgliedern. Zur formalen Vertretung ist ein Erster Vorstand zu bestimmen, der die Aufgaben übernimmt oder an die übrigen Mitglieder des Gremiums überträgt.

Ein Mitglied des Vorstandsgremiums beruft Versammlungen ein, führt dabei den Vorsitz und ist für die Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen sowie für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse zuständig. Das Gremium ist jederzeit berechtigt, sämtliche Kassenvorgänge und Kontostände einzusehen.

Das Gremium ist weiterhin verpflichtet, den Mitgliedern über Vereinsverhältnisse Auskunft zu geben und bei Versammlungen Rechenschaft über die Tätigkeiten und Entscheidungen der Vereinsführung abzulegen.

3. Die Geschäftsführung kümmert sich um die organisatorischen Belange des Vereins, den Schriftverkehr, die Mitgliederverwaltung und die Kassenverwaltung und damit um sämtliche Zahlungen. Sie besteht aus mindestens zwei, höchstens aber drei Mitgliedern und umfasst die Bereiche Kasse, Schriftführung und Organisation. Der Kassenverwalter legt in den Jahresversammlungen Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse des Vereins gegenüber den Mitgliedern ab und verliest den Leistungskatalog, mindestens aber die Änderungen. Der Schriftführer erledigt alle relevanten Dokumentationen und den Schriftverkehr des Vereins, darunter auch die Protokollführung. Die Organisation von öffentlichen Auftritten, Beteiligungen an Trauerfeiern u.ä. kann von einer dritten Person übernommen werden.
4. Der Vorstand in seinen Teilbereichen wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl findet dabei offen per Handzeichen pro Vorstandsposition statt. Jedes Mitglied des Vorstands arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und kann nur tatsächlich angefallene Aufwände geltend machen. Falls ein Mitglied des Vorstands sein Amt niederlegt oder nicht mehr ausüben kann, ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restzeit der Wahlperiode durchzuführen.

§ 14 Der Ausschuss

1. Zur Vereinsführung trägt der Ausschuss bei. Dieser trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr oder bei entsprechenden Anlässen. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei, maximal aber zwölf Personen. Zwingend im Ausschuss sind Mandatsträger, die bereits folgende Aufgaben übernehmen: Fahnenmütter, Fahnenträger, Kassenprüfer. Dieser Personenkreis ist qua Amt im Ausschuss vertreten und muss nicht gewählt werden. Werden diese Funktionen neu besetzt, findet automatisch der Wechsel im Ausschuss statt. Aus der Mitgliedschaft können weitere Personen als gleichberechtigte Beisitzer im Ausschuss mitwirken bis der Ausschuss die Maximalgröße erreicht hat. Die Besetzung der Beisitzer ist nicht zwingend. Die Beisitzer des Ausschusses werden gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein muss sich auflösen, wenn
 - a) die Vereinsführung nicht mehr stabil aufgestellt werden kann. Das ist der Fall, falls vereinsrelevante Organe nicht mehr in dem Maß besetzt werden können, wie es die Erfüllung der Ziele des Vereins bedarf. Der Vorstand muss zwingend aus mindestens vier Personen bestehen, die das Vorstandsgremium und die Geschäftsführung besetzen.

b) der Verein nicht mehr stabil finanziert werden kann. Dies tritt dann ein, wenn die verbleibenden Mitglieder über Gebühr bei der Entrichtung der Sterbegelder belastet werden, sodass eine Mitgliedschaft mehr Belastung ist als Nutzen. Die Rücklagen des Vereins müssen vor einem solchen Fall aufgelöst worden sein.

2. Tritt einer der genannten Fälle ein, so ist der Verein zunächst nach der Feststellung der Auflösungsgründe bis zu 24 Monate in einer Ruhephase, es werden weder Beiträge eingehoben noch Auszahlungen gleich welcher Art geleistet, Aufnahmen und Austritte werden nicht anerkannt. Gelingt es innerhalb der Ruhephase nicht, die Vereinsführung oder Vereinsfinanzierung neu zu strukturieren, wird der Verein endgültig aufgelöst. Das Vereinsvermögen wird an einen örtlichen caritativen Zweck gespendet. Die caritative Einrichtung zu bestimmen obliegt der Mitgliederversammlung, die die Auflösung endgültig mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliedsversammlung beschließt und stellt die letzte Entscheidung des Vereins dar.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Satzung wurde beschlossen am 24. April 2022 in der Mitgliedsversammlung und tritt mit diesem Tage in Kraft. Mit Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzung verlieren alle bisherigen ihre Gültigkeit.